



A m t s b l a t t

02 **Ausgegeben zu Olsberg am 26. Februar 2014**

Jahrgang 2014

Lfd. Inhaltsverzeichnis
Nr.

- 1 Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2011 der Stadt Olsberg
- 2 Bekanntmachung zur 1. Nachtragsatzung vom 13.02.2014 zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Olsberg für den Friedhof Kernstadt vom 12.12.2013
- 3 Bekanntmachung der Satzung über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften - Gestaltungsvorschriften – im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8B „Ortskern West“ vom 18.02.2014
- 4 Schlussbekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 255 „Steinkleff“ in den Stadtteilen Bigge und Antfeld
- 5 Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Friedhof“ im Stadtteil Assinghausen
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB –
- 6 Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Am Losenberg“ im Stadtteil Bigge
- Beschluss zur vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB
- 7 Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014
hier: wahlberechtigte Unionsbürger/-innen, die von der Meldepflicht befreit sind

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.olsberg.de → Rathaus Online.



Bekanntmachung

Gesamtabschluss 2011 der Stadt Olsberg

Der Rat der Stadt Olsberg hat den Gesamtabschluss 2011 in seiner Sitzung am 13.02.2014 gem. § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Olsberg geprüften Form bestätigt und dem Bürgermeister hinsichtlich der Aufstellung die Entlastung erteilt.

Der Gesamtabschluss 2011 der Stadt Olsberg wurde gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 18.02.2014 angezeigt.

Die wesentlichen Ergebnisse werden wie folgt bekannt gemacht:

Gesamtergebnisrechnung:	1.644.624,65 €
Veränderung der liquiden Mittel:	- 570.509,54 €
darin enthaltene Kreditaufnahme:	460.000,00 €
Inanspruchnahme (-)/Zuführung Ausgleichsrücklage:	1.644.624,65 €
Inanspruchnahme Allgemeine Rücklage:	0,00 €

Bilanzstruktur zum 31.12.2011

Aktiva	T€	Passiva	T€
Anlagevermögen		Eigenkapital	34.611
Immaterielle Vermögensgegenstände	48	Sonderposten	43.044
Sachanlagen	131.673	Rückstellungen	
Finanzanlagen	3.777	Pensionsrückstellungen	9.527
		übrige Rückstellungen	1.570
Umlaufvermögen			
Vorräte	5.244	Verbindlichkeiten	
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.646	aus Krediten für Investitionen	42.190
Liquide Mittel	1.998	übrige Verbindlichkeiten	12.505
Rechnungsabgrenzungsposten	120	Rechnungsabgrenzungsposten	1.059
Bilanzsumme	144.506	Bilanzsumme	144.506

Der Gesamtabschluss 2011 der Stadt Olsberg wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW in der Zeit vom

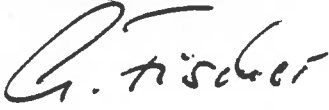
**26.02.2014 bis zur Bestätigung des Gesamtabschlusses 2012
im Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Gesamtabschluss 2011 kann auch unter der Adresse www.olsberg.de (Rubrik „Rathaus → Finanzen“) im Internet eingesehen werden.

Olsberg, den 19. Februar 2014

Der Bürgermeister



Fischer

**1. Nachtragssatzung vom 13.02.2014
zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Olsberg
für den Friedhof Kernstadt vom 12.12.2013**

Aufgrund des

- a) § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), in der z. Z. geltenden Fassung,
- b) § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung,
- c) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der z. Z. geltenden Fassung,
- d) in Verbindung mit § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Olsberg für den Friedhof Kernstadt vom 12.12.2013 in der z. Z. geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 13.02.2014 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Gebührensätze

- (1) Für die Abgabe von Grabflächen und für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a. Kinder-Reihengrab bis 5 Jahren | 280 € |
| b. Sarg-Reihengrab ab 5 Jahren | 1.120 € |
| c. Sarg-Wahlgrab, 2 Stellen | 2.470 € |
| d. Sarg-Wahlgrab, 3 Stellen | 3.710 € |
| e. Sarg-Wahlgrab mit mehr als 3 Stellen, je Stelle | 1.240 € |
| f. Sarg-Reihengrab als Rasenfläche | 2.920 € |
| g. Urnen-Reihengrab | 560 € |
| h. Urnen-Wahlgrab, 2 Stellen | 1.240 € |
| i. Urnengrab anonym in einem Gemeinschaftsgrabfeld als Rasenfläche | 1.180 € |
| j. Urnen-Reihengrab als Rasenfläche | 1.410 € |
| k. Sarg-Wahlgrab, Verlängerung, 2 Stellen je Jahr | 82 € |
| l. Sarg-Wahlgrab, Verlängerung, 3 Stellen je Jahr | 124 € |
| m. Sarg-Wahlgrab, Verlängerung, mehr als 3 Stellen, je Stelle und Jahr | 41 € |
| n. Urnen-Wahlgrab, Verlängerung, 2 Stellen je Jahr | 41 € |
| o. Benutzung der Kapelle und Leichenhalle über 48 Stunden | 408 € |
| p. Benutzung der Kapelle und / oder Leichenhalle bis 48 Stunden | 204 € |

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Beim Tode des Verpflichteten geht die Gebührenpflicht auf dessen Rechtsnachfolger über.

§ 3

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist an die Stadtkasse Olsberg zu entrichten.
- (2) In Härtefällen kann eine Fristverlängerung gewährt werden.

§ 4

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. geltenden Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47 / SGV. NRW. 303) in der z. Z. geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003, GV. NRW. S. 156 / SGV NRW 2010), in der z. Z. geltenden Fassung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

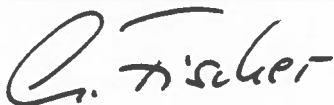
Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 13.02.2014 beschlossene 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Olsberg für den Friedhof Kernstadt vom 12.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 13.02.2014



(Fischer)

Satzung

über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften - Gestaltungsvorschriften - im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8B „Ortskern West“ vom 18.02.2014

Aufgrund des § 86 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 in der z. Zt. geltenden Fassung i. V. m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe „f“ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg in der Sitzung am 12.12.2013 folgende Änderung der örtlichen Bauvorschriften – Gestaltungsvorschriften – für Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8B „Ortskern West“ im Stadtteil Olsberg beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den in der Anlage (Maßstab 1: 2.500) dargestellten Bereich.

Artikel 1

§ 2

Änderung der Gestaltungssatzung

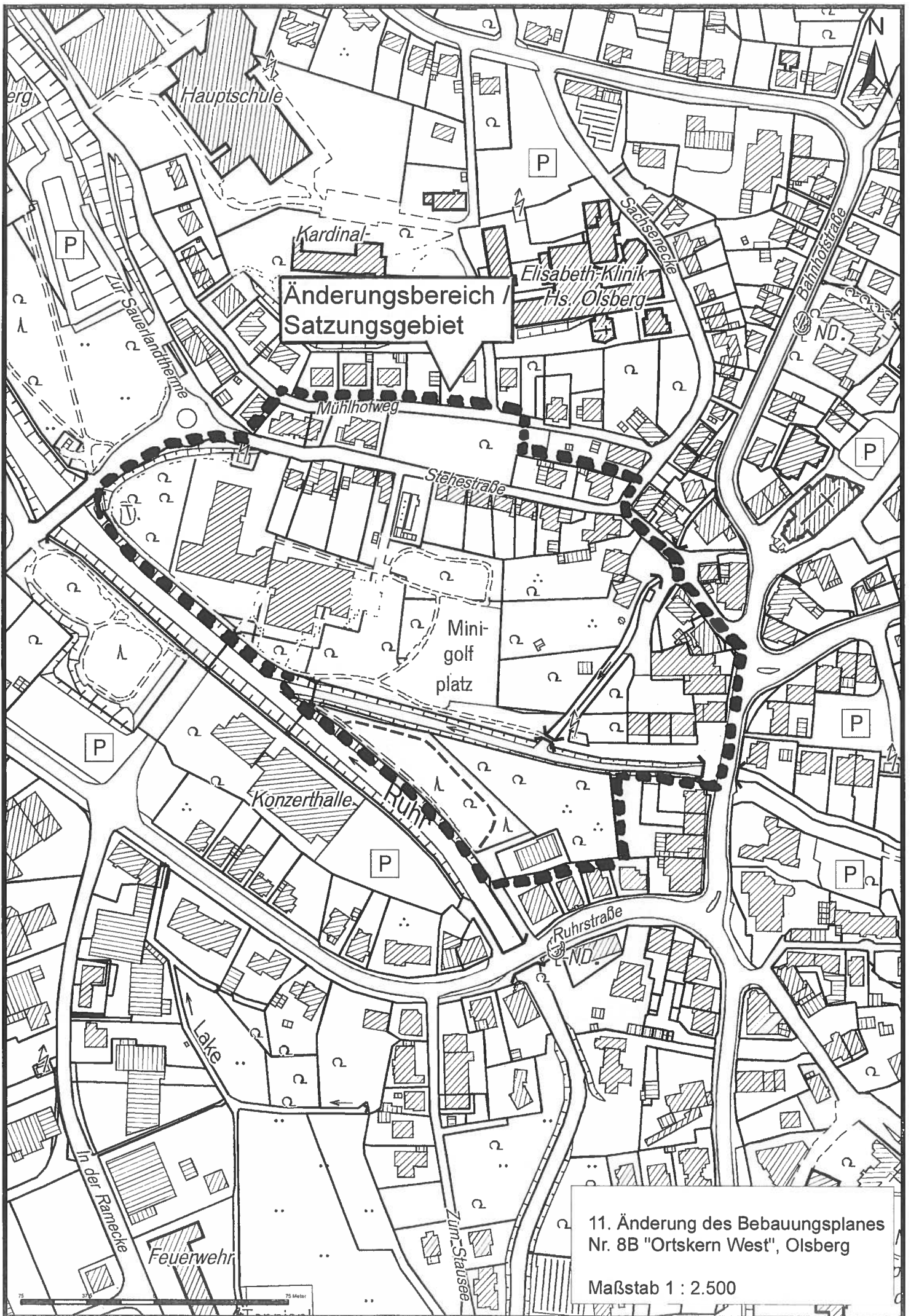
Die Gestaltungsvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8B „Ortskern West“ werden wie folgt geändert / ergänzt:

- Die vorgeschriebene Hauptfirstrichtung bleibt unverändert
- F = Flachdach
- S, W = Satteldach, Walmdach
Zulässig sind Dachgauben von ____° bis ____°. Dachgauben sind unzulässig
- Im westlichen Baufeld, nördlich der „Stehestraße“, sind Satteldächer und Walmdächer mit Dachneigungen von 20° - 35° zulässig
- Die festgesetzte Traufhöhe, bergseitig, max. 3,00 m über Fahrbahndecke „Mühlhofweg“ – senkrecht zur Mitte des Gebäudes gemessen – wird ersatzlos aufgehoben

§ 3

Rechtskraft

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 12.12.2013 beschlossene Satzung über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften – Gestaltungsvorschriften – im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8B „Ortskern West“, Olsberg, der Stadt Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 18. Februar 2014



(Fischer)



Schlussbekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 255 „Steinkleff“ in den Stadtteilen Bigge und Antfeld

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 255 „Steinkleff“ in den Stadtteilen Bigge und Antfeld gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, diese Bebauungsplanänderung öffentlich bekannt zu machen.

Der Änderungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung werden ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Z. 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

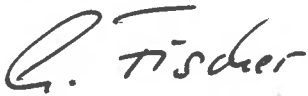
Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 255 „Steinkleff“ in den Stadtteilen Bigge und Antfeld einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 255 „Steinkleff“ in den Stadtteilen Bigge und Antfeld gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Olsberg, den *18*. Februar 2014

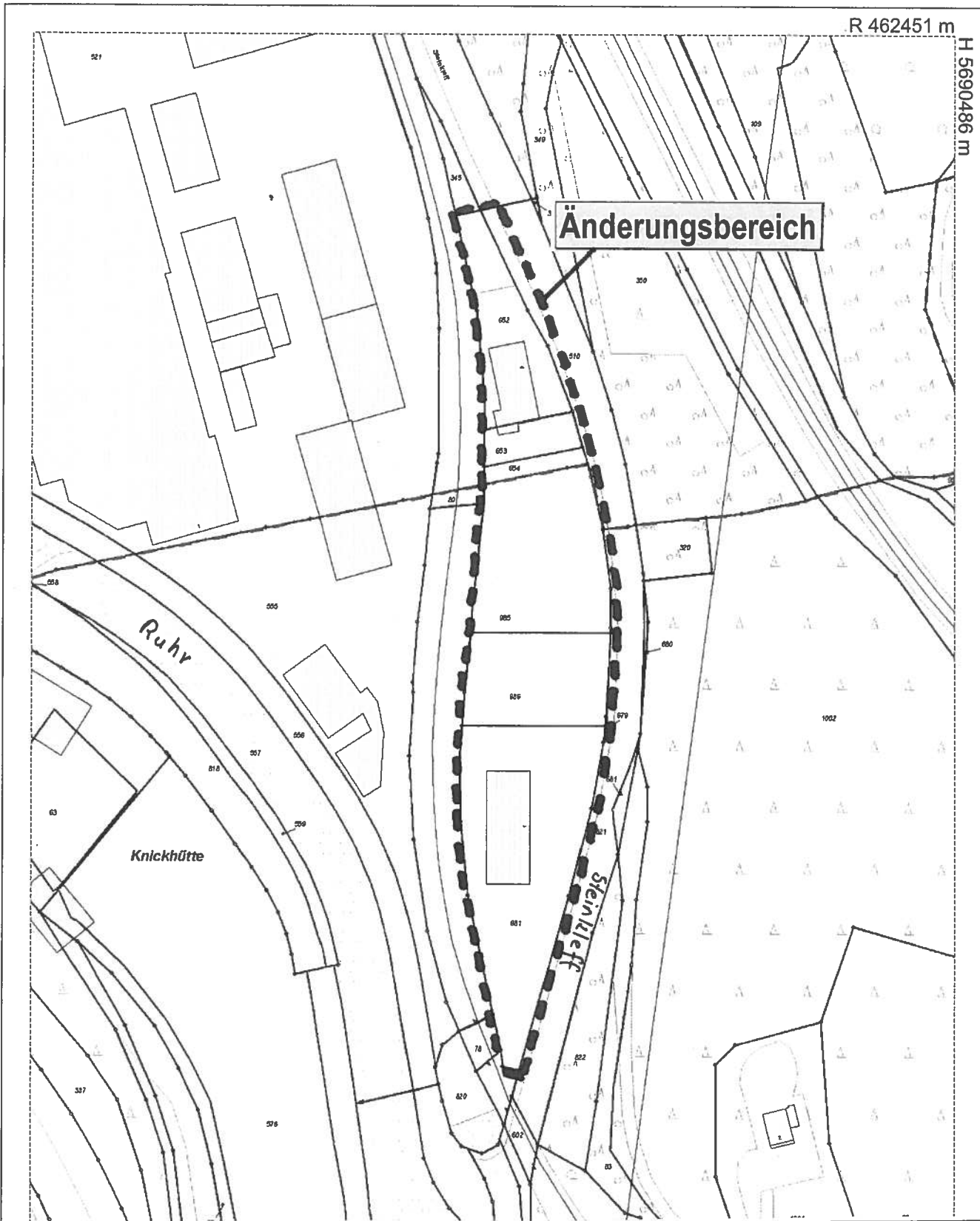
Der Bürgermeister

Handwritten signature in black ink, appearing to read "G. Fischer".

(Fischer)

R 462451 m

H 5690486 m



Änderungsbereich



Stadt Olsberg
Der Bürgermeister
 i. A.

J. Müller
 (Vorderwülbecke)

Planverfahren

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 255

„Steinkleff“, Bigge

Plangrundlage

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Inhalt

**Darstellung des Geltungsbereich des
 Bebauungsplanes (= Änderungsbereich)**

Maßstab:

1 : 2.000

Datum:

09.07.2013

Plan Nr.



Bekanntmachung

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Friedhof“ im Stadtteil Assinghausen - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 16.01.2014 beschlossen, den Aufhebungsplan (Bebauungsplan Nr. 1 „Am Friedhof“, Assinghausen) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Aufhebungsplan und der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht liegen in der Zeit **vom 06.03.2014 bis einschließlich 07.04.2014** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. OG,

vormittags: Montag - Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr
Freitag 7.30 - 13.00 Uhr

nachmittags: Dienstag 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag 13.30 - 18.00 Uhr

entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Z. 216, schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail über das Internet abgegeben werden.

Darüber hinaus kann der Aufhebungsplan einschl. der Begründung und dem Umweltbericht auf den Internetseiten der Stadt Olsberg (www.olsberg.de) unter dem Punkt „Rathaus – Bauen & Stadtentwicklung – Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen der Stadt Olsberg zum derzeitigen Verfahrensstand nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Olsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

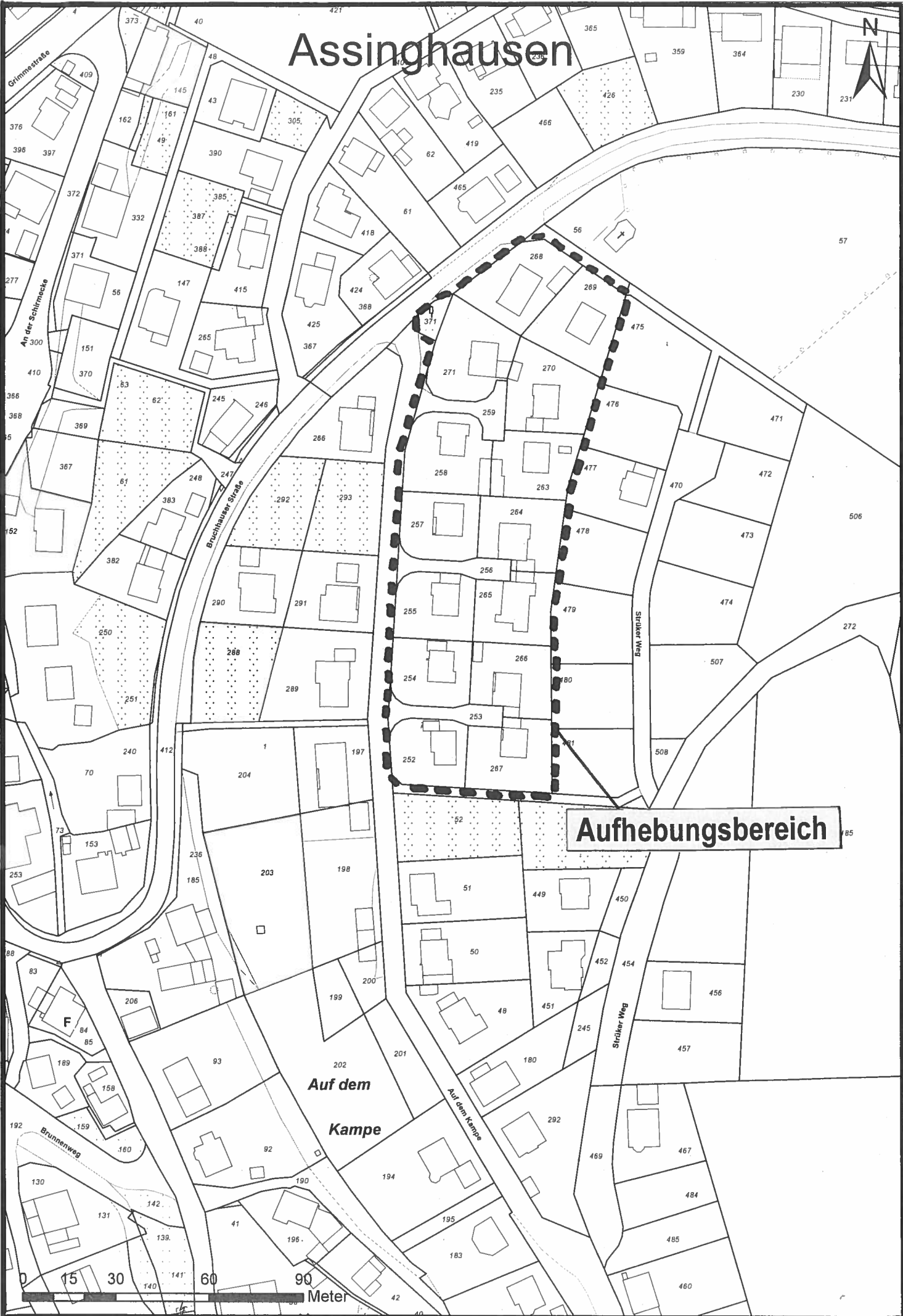
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (= Aufhebungsbereich) ist in der anliegenden Übersicht dargestellt.

Olsberg, den 18. Februar 2014

Der Bürgermeister

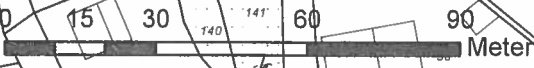
(Fischer)

Assinghausen



Aufhebungsbereich

**Auf dem
Kampe**





Bekanntmachung

6. Änderung des Bebauungsplanes „Am Losenberg“ im Stadtteil Bigge

- Beschluss zur vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 05.11.2013 beschlossen, den Bebauungsplan „Am Losenberg“ in einem vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB zu ändern.

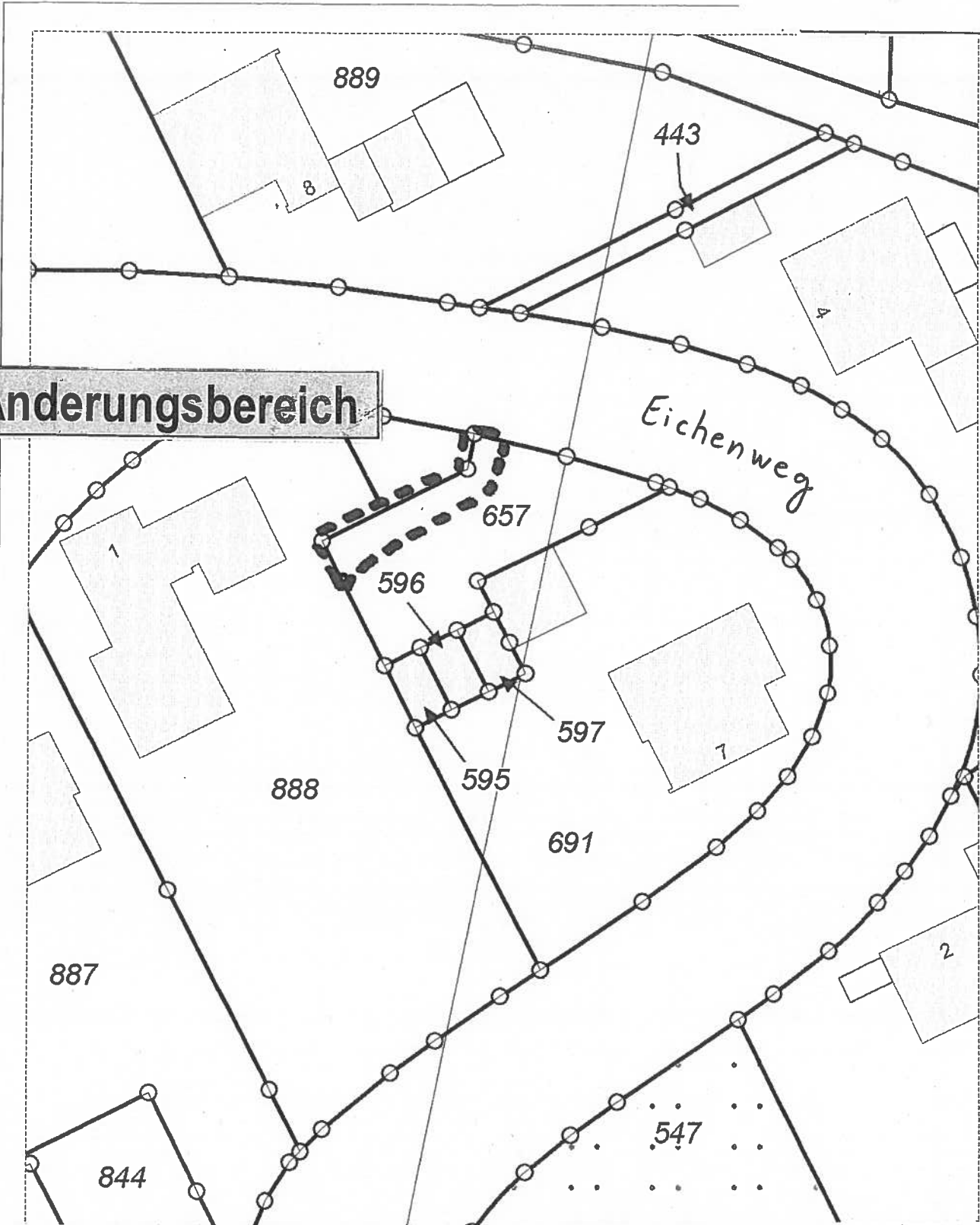
Der Änderungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

Dieser Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Olsberg, den *18* . Februar 2014

Der Bürgermeister

(Fischer)



Änderungsbereich



**Stadt
Olsberg**

Der Bürgermeister

i. A.

V. A. Müller
(Vorderwülbecke)

Planverfahren		Maßstab:
6. Änderung des Bebauungsplanes		1 : 500
„Am Losenberg“, Bigge		
Plangrundlage		Datum:
Auszug aus der Liegenschaftskarte		23.10.201
Inhalt		Plan Nr.
Übersichtsplan:		1
Darstellung des Änderungsbereichs		



Bekanntmachung

Kommunalwahl am 25. Mai 2014

hier: wahlberechtigte Unionsbürger/-innen, die von der Meldepflicht befreit sind

Ausländische Unionsbürger/-innen, die wegen der Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie am Wahltag (25.05.2014)

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben
2. seit mindestens dem 16. Tag vor Wahl (09.05.2014) im Wahlgebiet eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben und
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss spätestens am

9.05.2014

bei der Stadt Olsberg eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke werden bereitgehalten oder können angefordert werden im Rathaus der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Zimmer 119, Tel.: 0 29 62/98 22 04.

Olsberg, den 20. Februar 2014

Der Bürgermeister

In Vertretung

(Nieder, allgemeine Vertreterin und Wahlleiterin)